

**Benutzungsordnung
für die gemeindliche Freizeitsportanlage in Tegernheim**

**§ 1
Einrichtung**

Die Gemeinde Tegernheim betreibt und unterhält auf der Freizeitsportanlage Tegernheimer Kellerstraße, eine BMX Bahn, Beachvolleyballplatz, Bolzplatz, Hartplatz und Grillplatz.

**§ 2
Benutzung der Freizeitsportanlage**

Die Gemeinde Tegernheim stellt ihren Einwohnern die Freizeitsportanlage als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die soll der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

**§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der Freizeitsportanlage ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung vom Bolzplatz unterliegt keiner Altersbeschränkung.
- (2) Die Benutzung des Grillplatzes ist grundsätzlich durch nicht mehr als 20 Kinder und Jugendliche (nicht älter als 18 Jahre, ausgenommen Aufsichtspersonen) vorgesehen.
- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Freizeitsportanlage für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn Sie die Anlage ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln in § 5 verstoßen haben.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen, sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann die Freizeitsportanlage ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung untersagt werden.

**§ 4
Öffnungszeiten**

Die Benutzung der Freizeitsportanlage ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22 Uhr, erlaubt, soweit nicht im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung eine andere Regelung getroffen wird.

**§ 5
Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Freizeitsportanlage sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Ruhestörender Lärm (z.B. laute Musik) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Freizeitsportanlage darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf der Freizeitsportanlage ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die Freizeitsportanlage mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Fahrrädern oder Rollstühlen, zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Bereich der Freizeitsportanlage frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch auch an der Leine zu führen sind;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf dem Bolzplatz, Beachvolleyballplatz und Hartplatz Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden; außer im Bereich des Grillplatzes, wo scharfkantige Gegenstände für die Grilltätigkeit (Besteck) zulässig sind;
7. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Tegernheim genehmigt wurden;
8. außerhalb von dafür eingerichteter Grillstelle Feuer anzuzünden;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Tegernheim Waren oder Leistungen feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. Selbst beschaffte oder gebaute Gegenstände oder Spielgeräte ohne Genehmigung der Gemeinde Tegernheim aufzustellen und zu benutzen;
12. das Zelten und Nächtigen;
13. zu rauchen

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Tätigkeiten des Bauhofes der Gemeinde Tegernheim im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Freizeitsportanlage.

(4) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel ist auf der Freizeitsportanlage untersagt. Personen, die sich erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, befinden, ist der Aufenthalt auf der Freizeitsportanlage nicht gestattet.

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Tegernheim übt auf der Freizeitsportanlage das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeinde Tegernheim oder der Polizei oder sonstigen von der Gemeinde Tegernheim beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche den Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, die Freizeitsportanlage ohne Zustimmung der Gemeinde Tegernheim seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln in § 5 verstoßen haben, kann die Benutzung der Freizeitsportanlage oder der Aufenthalt auf solcher für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 der GO für den Freistaat Bayern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf der Freizeitsportanlage aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Freizeitsportanlage beschädigt, verunreinigt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigen sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 5 Abs. 4
1. Auf der Freizeitsportanlage alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel zu sich nimmt;
 2. Sich auf der Freizeitsportanlage erkennbar in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 der GO für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00€ und höchstens 1.000,00€, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00€, geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeinde Tegernheim kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Durch die jeweiligen Aufsichtspersonen ist eine zweckentsprechende Nutzung der Freizeitsportanlage zu gewährleisten. Kinder müssen gemäß den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. durch unsachgemäße Nutzung der Freizeitsportanlage entstandene Schäden können gegenüber der Gemeinde Tegernheim nicht geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Gemeinde Tegernheim.
- (2) Die Gemeinde Tegernheim haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachmäßige Benutzung der Freizeitsportanlage,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer,
- entstehen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Tegernheim, den 15.02.2019



Max Kollmannsberger
1. Bürgermeister